



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee im August 2004
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 07/2004 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- I. Ergänzungslieferung zur Loseblattsammlung der Satzung**
- II. Zusatzbeitrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten sie die Ergänzungslieferung zur Satzung sowie eine wichtige Information zur Erstellung von Meldungen.

I. Ergänzungslieferung zur Loseblattsammlung der Satzung

Anbei erhalten Sie eine Ergänzungslieferung zur Loseblattsammlung der Satzung der Zusatzversorgungskasse Brandenburg mit der Ersten und Zweiten Satzungsänderung.

Ausführliche Informationen zu den Satzungsänderungen erhielten Sie bereits mit dem Rundschreiben 06/2004 vom Juli 2004.

Bitte vervollständigen Sie Ihre Loseblattsammlung.

II. Zusatzbeitrag

Bei der Prüfung der Jahresmeldung für 2003 wurde bei einigen Mitgliedern ein Fehler bei der Meldung des Zusatzbeitrages festgestellt.

Versicherungsabschnitte für den Zusatzbeitrag sind grundsätzlich mit dem Steuermerkmal „01“ zu melden, soweit das zusatzversorgungspflichtige Entgelt insgesamt im Kalenderjahr 4 von Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West) nicht übersteigt.

Gemäß § 3 Nr. 63 EStG sind Beiträge des Arbeitgebers aus **dem ersten Dienstverhältnis** an eine Pensionskasse (dazu zählen die Zusatzversorgungskassen) oder einen Pensionsfond bis zu einer Höhe von

2.448,00 € im Jahr 2003 (Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2003 = 61.200,00 € multipliziert mit 4 %)

2.472,00 € im Jahr 2004 (Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 2004 = 61.800,00 € multipliziert mit 4 %)

steuerfrei.

Unter die zuvor genannte Regelung fällt **der vom Arbeitgeber an die ZVK zu leistende Anteil am Zusatzbeitrag.**

Demzufolge ist eine Meldung des Zusatzbeitrages mit dem **Steuermerkmal „02“** nur zulässig, soweit der Arbeitgeberanteil am Zusatzbeitrag einen Betrag von **2.448,00 € im Jahr 2003 und 2.472,00 € im Jahr 2004 übersteigt.**

In diesen Fällen ist das zusatzversorgungspflichtige Entgelt für das sich ein Zusatzbeitrag in Höhe von **2.448,00 € (2003) bzw. 2.472,00 € (2004) ergibt, mit dem Steuermerkmal „01“ zu melden.**

Der **übersteigende Betrag** erfordert eine Meldung mit dem **Steuermerkmal „02“.**

Sollte ein Arbeitnehmer im Laufe eines Jahres ausscheiden, so ist der Wert nicht auf die anteiligen Monate anzurechnen, sondern **trotz des Ausscheidens in voller Höhe** als Grenzbetrag zu berücksichtigen.

Ich bitte die **Jahresmeldung für das Jahr 2003 daraufhin zu überprüfen** und evtl. fehlerhafte Meldungen zu korrigieren und **die Regelung bei zukünftigen Meldungen zu berücksichtigen.**

Sofern Sie Ihre Meldungen an die Zusatzversorgungskasse über ein externes Rechenzentrum durchführen lassen, möchten wir Sie bitten, auch dieses unbedingt auf diese Regelung hinzuweisen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Team der Zusatzversorgung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage